

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/7155 —

Aufhebbare Einhundertvierundzwanzigste Verordnung zur Änderung
der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Problem

- Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen für bestimmte EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien,
- Streichung der die EG-Bananenmarktorganisation betreffenden Teile der Einfuhrliste.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 12/7155 — nicht zu
verlangen.

Bonn, den 18. Mai 1994

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost
Vorsitzender

Peter Kittelmann
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Peter Kittelmann

Die Verordnung wurde am 15. April 1994 mit Drucksache 12/7293 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, dem Plenum bis spätestens 30. Juni 1994 Bericht zu erstatten.

Die Einhundertvierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste enthält vor allem zwei Regelungen:

Entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 3. Februar 1994 werden die Teile der Einfuhrliste gestrichen, durch die die EG-Marktorganisation für Bananen (Verordnung [EWG] Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen, ABl. EG Nr. L 47 S. 1, im folgenden: EG-Bananenmarktordnung) in die Ein-

fuhrliste übernommen wurde. Durch die Streichung der Einfuhrliste hinsichtlich der Bestimmungen der EG-Bananenmarktordnung wird jedoch weder deren Geltung noch ihre Bußgeldbewehrung berührt.

Weiterhin werden auf Grund des Interimsabkommens zu dem Assoziierungsabkommen der Europäischen Gemeinschaften mit Bulgarien die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für bestimmte EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien aufgehoben.

Der Ausschuß für Wirtschaft beschloß einstimmig in seiner 79. Sitzung am 18. Mai 1994, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 18. Mai 1994

Peter Kittelmann

Berichterstatter

